

Stand 01.2016

Kalkulation

Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug beim Diakonischen Werk Bayern

	BFD unter 27 J. 40 Std.	BFD unter 27 J. 20,1 Std.	BFD über 27 J. 40 Std.	BFD über 27 J. 20,1 Std.
Taschengeld	190,00	95,48	372,00	186,93
Verpflegungsgeld	236,00	118,59	236,00	118,59
Kleidergeld	10,00	10,00	10,00	10,00
Zahlung an Freiwillige Sozialversicherung (ca. 40 %)	436,00 ca. 174,40	224,07 ca. 89,63	618,00 ca. 247,20	315,52 126,21
Pädagogische Begleitung	610,40 180,00	313,70 180,00	865,20 100,00	441,73 100,00
Verwaltungskosten	40,00	40,00	40,00	40,00
Zuschuss Bund an Dienststellen	830,40 -250,00	533,70 -185,11	1005,20 -350,00	581,73 -313,14
Zwischensumme	580,40	348,59	655,20	268,59
Zuschuss ELKB	-140,00	-140,00	-140,00	-140,00
Kosten für Dienststelle	440,40	208,59	515,20	128,59

Taschengeld:

Für den Altersbereich BFD-F bis 27 Jahren sind wir gesetzlich verpflichtet, uns beim Taschengeld an „die Höhe des Taschengeldbezuges vergleichbarer Freiwilligendienste in der Einsatzstelle“ zu halten. Hier gilt die Empfehlung des Trägers DW Bayern von 190,00€ Taschengeld.

Im Altersbereich über 27 Jahren besteht diese Verzahnung nicht. Hier können die Einsatzstellen zwischen dem Minimum 190,00€ und dem Maximum 372,00€ individuell und frei vereinbaren. Zu beachten ist die Höchstgrenze von 372,00€ sowie die sich jeweils verändernden Sozialversicherungsbeiträge. Der maximale Zuschuss des Bundes wird nur bis zur tatsächlich an die Freiwilligen geleisteten Zahlungen für Taschengeld und Sozialversicherung gewährt.

Das Diakonische Werk Bayern empfiehlt als Taschengeld für über 27-jährige Freiwillige die Höchstgrenze von 372,00€ pro Monat.

Verpflegungsgeld:

Umfasst die steuerlich jährlich neu veranschlagte Höhe (hier 2016) für die unentgeltliche Verpflegung. Dieser Betrag wird jährlich neu angepasst.

Kleidergeld:

Das Kleidergeld entfällt bei Einrichtungen, die Dienstkleidung zur Verfügung stellen (z.B.: Pflege).

Sozialversicherungsbeiträge:

Gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung, gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden von der Einsatzstelle gezahlt und müssen gegebenenfalls beantragt werden.

Pädagogische Begleitung:

Die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung der Freiwilligen ist Teil der Aufgaben des Trägers. Sie umfasst auch die Verpflegung und die Fahrtkosten der Freiwilligen bei und zu Seminaren bzw. Veranstaltungen. Für die Beiträge der Einsatzstellen für die Bildungsarbeit und die Verwaltungsleistungen des Trägers erhält die Einsatzstelle Monatsrechnungen. Der Kostenbeitrag verringert sich in diesem Fall nicht, wenn der Freiwillige weniger als 40 Std./Wo. arbeitet.

Zuschuss Bund:

Diesen Beitrag erhalten die Einsatzstellen direkt und monatlich vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln (BAFzA).

Zuschuss ELKB:

Die Evangelische Landeskirche Bayern bezuschusst die Einsatzstellen monatlich mit 140€.

Fahrtkosten- & Unterkunftspauschale:

Eine Fahrtkosten- bzw. Unterkunftspauschale ist grundsätzlich eine freiwillige Leistung der Einsatzstellen an die Freiwilligen.

Freiwillige beim Diakonischen Werk Bayern erhalten üblicherweise zumindest eine individuelle Fahrtkostenpauschale, die die entstehenden Fahrtkosten auf Grundlage der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

Wenn die Freiwilligen für den Freiwilligendienst umziehen und von der Einrichtung keine kostenfreie Unterkunft gestellt werden kann, übernehmen in der Regel die Einsatzstellen eine Unterkunftspauschale.